



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 2024

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
203014	12.03.2024	Aufhebung des Runderlasses „Polizeiseelsorge“	444
203015	11.03.2024	Runderlass Gruppenführer-Basislehrgang	444
203015	11.03.2024	Runderlass Truppmann-/Truppführer Aus- und Fortbildung	444
203015	11.03.2024	Runderlass Zugführerausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (Zugführerausbildung FF)	445
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20322	13.03.2024	Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten in der psychotherapeutischen Staatsprüfung nach § 10 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz	445
2128	27.02.2024	Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)	446
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
751	01.03.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)“ – Programmbereich Risikoabsicherung hydrothermale Geothermie –	447
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	11.03.2024	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft	452

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

203014

**Aufhebung des Runderlasses
„Polizeiseelsorge“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2024

1

Der Runderlass „Polizeiseelsorge“ vom 20. Juli 1962 – IV E 1 – 4510 – (MBl. NRW. S. 1355) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 444

203015

**Runderlass
Gruppenführer-Basislehrgang**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 34-27.19.01-0000009-7647/23 –
Vom 11. März 2024

1**Allgemeines**

Der Gruppenführer-Basislehrgang wird am Institut der Feuerwehr NRW, im Folgenden IdF NRW, und zusätzlich auch mittels Blended Learning angeboten. Bei diesem Lehrgang bedeutet dies eine Kombination aus eigenständigem computerunterstützten Lernen unter Begleitung von Dozenten, Lehreinheiten in Präsenz am IdF NRW und praktischen Übungen am Standort der entsendenden Feuerwehr.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Gruppenführer-Basislehrganges ist die Qualifikation zum Gruppenführer gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 4.1, gegeben.

Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien werden in elektronischer Form in der jeweils geltenden Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

Der Lehrgang dauert zehn Tage.

Die Gesamtdauer des Lehrgangs mittels Blended Learning soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.

2**Zulassungsvoraussetzungen**

Durch das IdF NRW wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen nachweisen kann:

- a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 2.1),
- b) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunkler (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Nummer 3.1),
- c) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.2),
- d) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 2.2),
- e) erfolgreiches Absolvieren der Module 1 bis 3 der der Truppführer-Fortbildung oder die Ausbildung „Ma-

schinist“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.3) und die Ausbildung „ABC-Einsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.5),

- f) die Beförderung zur Unterbrandmeisterin oder zum Unterbrandmeister und
- g) die körperliche Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3 sowie die Fähigkeit zum Besteigen tragbarer Leitern zum Zeitpunkt des Lehrganges.

3**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 444

203015

**Runderlass
Truppmann-/Truppführer Aus- und Fortbildung**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 34-27.19.01-000006-7739/23 –
Vom 11. März 2024

1**Truppmann- und Truppführer-Ausbildung****1.1****Durchführung**

Gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 ((GV. NRW. S. 886) obliegt die Truppmann-Ausbildung den Gemeinden und die Truppführer-Ausbildung den Kreisen und kreisfreien Städten.

1.2**Ausbildungsinhalte**

Die Lerninhalte und Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils geltenden Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

2**Truppführer-Fortbildung****2.1****Durchführung**

Die Truppführer-Fortbildung obliegt gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz den Kreisen und kreisfreien Städten.

2.2**Fortbildungsinhalte**

Die Lerninhalte und Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils geltenden Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

Die Truppführer-Fortbildung ersetzt nicht die entsprechenden Lehrgänge „Maschinist“ und „ABC-Einsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.3 und 3.5) oder Anteile hiervon für Einsatzkräfte, die für eine dieser Aufgaben vorgesehen sind.

3**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 444

203015

**Runderlass
Zugführer Ausbildung
in den Freiwilligen Feuerwehren
(Zugführer Ausbildung FF)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 34-27.19.01-000006-7644/23 –

Vom 11. März 2024

1**Allgemeines**

Die Zugführer Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren wird am Institut der Feuerwehr NRW, im Folgenden IdF NRW, und zusätzlich auch mittels Blended Learning angeboten. Bei diesem Lehrgang bedeutet dies eine Kombination aus eigenständigem computerunterstützten Lernen unter Begleitung von Dozenten und Lehreinheiten in Präsenz am IdF NRW.

Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien werden in elektronischer Form in der jeweils geltenden Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

1.1**Gliederung und Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung gliedert sich in:

- a) einen zehntägigen Zugführer-Basislehrgang und
- b) einen fünftägigen Zugführer-Aufbaulehrgang.

1.2**Zulassungsvoraussetzungen zum Zugführer-Basislehrgang**

Durch das IdF NRW wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen nachweisen kann:

- a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 4.1),
- b) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker nach (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.1),
- c) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.2),
- d) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.3),
- e) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung „ABC-Einsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 3.5),
- f) die Beförderung zur Ober- oder Hauptbrandmeisterin oder zum Ober- oder Hauptbrandmeister
- g) die körperliche Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3 sowie die Fähigkeit zum Besteigen tragbarer Leitern zum Zeitpunkt des Lehrganges und
- h) insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung in den oben genannten Tätigkeitsbereichen, die durch eine im Regelfall mindestens einjährige Dienstzeit als Gruppenführer nachgewiesen wird.

Abweichend von den Regelungen des Satzes 1 kann zugelassen werden, wer die Ausbildungen gemäß der Buchstaben d) und e) noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, jedoch die Module 1 bis 3 der Truppführer-Fortbildung erfolgreich absolviert hat.

1.3**Zulassungsvoraussetzungen zum Zugführer-Aufbaulehrgang**

Durch das IdF NRW wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen nachweisen kann:

- a) die erfolgreiche Teilnahme am Zugführer-Basislehrgang,

- b) insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung als Zugführer, die durch eine im Regelfall mindestens einjährige Dienstzeit als Zugführer nachgewiesen wird,
- c) die körperliche Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3 sowie die Fähigkeit zum Besteigen tragbarer Leitern zum Zeitpunkt des Lehrganges.

1.4**Erworbene Qualifikationen**

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zugführer-Basislehrganges ist die Qualifikation zum Zugführer gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 4.2, gegeben. Nach Absolvierung des Zugführer-Aufbaulehrganges ist zusätzlich eine Qualifizierung auch für besondere Einsatzsituationen gegeben. Der Zugführer-Aufbaulehrgang ist Voraussetzung für eine spätere Teilnahme am Lehrgang „Verbandsführer“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Nummer 4.3).

2**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 445

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
in der psychotherapeutischen Staatsprüfung
nach § 10 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 13. März 2024

Unter Hinweis auf den Ergänzungserlass zu den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 6. Dezember 2023 (MBl. NRW. S. 1420), wird bestimmt, dass im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Prüfungsvergütungen gezahlt werden können:

1**Prüfungsvergütung****1.1**

Für die mündlich-praktischen Prüfungen sowie die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Prüferinnen und Prüfer eine maximale Vergütung von 80 Euro pro Stunde.

1.2

Für die vom Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie angeordnete Teilnahme an einer Schulung im Sinne von § 49 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erhalten Prüferinnen und Prüfer eine maximale Vergütung von 80 Euro pro Stunde, sofern sie für eine auf dieser Schulung aufbauende Prüfungstätigkeit nach Nummer 1.1 zu vergüten sind.

1.3.

Der Anspruch auf eine Vergütung nach Nummer 1.2 erlischt binnen zwölf Monaten, sofern keine Vergütung nach Nummer 1.1 geltend gemacht wurde.

2**Multiplikatorinnen und Multiplikatoren****2.1**

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten für die Durchführung der Schulungen von Prüferinnen und

Prüfern sowie Schauspielpersonen im Sinne von § 49 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeuten eine maximale Vergütung von 80 Euro pro Stunde.

2.2

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten für die Teilnahme an einer für die Tätigkeit als Multiplikatorin oder Multiplikator erforderlichen Schulung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen eine maximale Vergütung von 80 Euro pro Stunde.

3

Reisekosten

Neben den unter Nummer 1 und 2 geregelten Prüfungsvergütungen werden Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 445

2128

Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales
Vom 27. Februar 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen zur Beschäftigung von Fachpersonal bei der Einrichtung und Unterhaltung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen.

Die Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Förderung des Landes ergänzt die durch die Gesetzliche Krankenversicherung, die jeweiligen Kommunen und die Träger der Einrichtungen bereitgestellten Mittel.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der gemäß Nummer 4 tätigen Selbsthilfe-Kontaktstellen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften und Kräften im Sekretariatsbereich. Sachkosten werden nicht gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

- a) Freie gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,
- b) Kreise und kreisfreie Städte,

die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Je Kreis und kreisfreier Stadt kann nur eine Selbsthilfe-Kontaktstelle in die Förderung aufgenommen werden. Sofern in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als eine Selbsthilfe-Kontaktstelle besteht, hat die Selbsthilfe-Kontaktstelle Anspruch auf Landesmittel, deren Tätigkeit den größten Zeitraum umfasst.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es erhalten solche Selbsthilfe-Kontaktstellen einen Zuschuss zu den Personalkosten,

- a) die themen- und institutionenübergreifend Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen unterstützen,
- b) die einen umfassenden Überblick über die Selbsthilfeaktivitäten vor Ort haben,
- c) die Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit zur Entstehung eines selbsthilfefreundlichen Klimas durchführen,
- d) in denen Einzelpersonen über Selbsthilfegruppen informiert und über die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsthilfegruppen beraten werden,
- e) in denen Einzelpersonen in bestehende Gruppen vermittelt werden,
- f) die Einzelpersonen helfen, neue Selbsthilfegruppen aufzubauen,
- g) in denen bestehende Selbsthilfegruppen bei inhaltlichen und organisatorischen Gruppenproblemen beraten werden,
- h) die die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch insbesondere kleiner und wenig formalisierter Selbsthilfegruppen vermitteln und organisieren,
- i) die durch die Kooperation mit professionellen Helfern Möglichkeiten der Selbsthilfe-Unterstützung durch das System der Fremdhilfe aufweisen,
- j) in denen mindestens zwei Personen beschäftigt sind, von denen mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Vollzeitstelle) und eine Sekretariatskraft (mindestens halbe Vollzeitstelle) ausschließlich die Arbeiten in der Kontaktstelle durchführen,
- k) die über eigenständige, öffentlich zugängliche Räume verfügen, die als Selbsthilfe-Kontaktstellen gekennzeichnet sind,
- l) die festgelegte Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen haben und bei Bedarf auch eine flexible Terminvereinbarung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ermöglichen,
- m) einen eigenständigen Telefonanschluss haben und
- n) die in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen mitarbeiten.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss / Zuweisung

5.4

Höhe der Zuwendung

Für die Selbsthilfe-Kontaktstellen setzt das für Gesundheit zuständige Landesministerium jährlich unverzüg-

lich nach Haushaltsfreigabe einen Gesamtförderbeitrag fest.

Die Höhe des konkreten Förderbetrages für eine Selbsthilfe-Kontaktstelle ergibt sich aus der Division des Gesamtförderbetrages durch die Zahl der zuwendungsfähigen Förderanträge.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 15 000 Euro.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster an die zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten; die untere Gesundheitsbehörde erhält parallel eine Kopie des Antrags. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Förderungsvoraussetzungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde beizufügen. Der Antrag muss für das kommende Kalenderjahr bis zum 1. Oktober des Vorjahres, bei neuen Selbsthilfe-Kontaktstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn, bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu erteilen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides ausbezahlt.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung ist nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster vorzulegen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis im Sinne der Nummer 6.6 der ANBest-P ist zulässig.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des MBl. NRW. Nummer 10/2024 im Service-Portal unter www.recht.nrw.de einsehbar.

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energie- verwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)“

– Programmbereich Risikoabsicherung hydrothermale Geothermie –

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 1. März 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen bündelt im Förderprogramm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) den Großteil seiner klima- und energiepolitischen Förderaktivitäten. Der Programmbereich „progres.nrw – Risikoabsicherung hydrothermale Geothermie“ hat zum Ziel, das Marktversagen in Bezug auf die Erschließung der mitteltiefen und tiefen hydrothermalen Geothermie in Nordrhein-Westfalen zu überwinden. Im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich bei Tiefen zwischen 400 und 1500 Metern einschließlich um mitteltiefe Geothermie. Ab Tiefen von 1501 Metern handelt es sich um tiefe Geothermie.

Zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Umstellung der Wärmeversorgung auf klimafreundliche Wärmequellen notwendig. Dazu bedarf es der beschleunigten Erschließung von erneuerbaren Wärmequellen, um fossile Wärmequellen mit dem Ziel der Klimaneutralität zu ersetzen. Eine wichtige erneuerbare Wärmequelle kann für Nordrhein-Westfalen die mitteltiefe und tiefe hydrothermalen Geothermie sein. Insbesondere für die in Nordrhein-Westfalen stark ausgebauten Fernwärme stellt die Dekarbonisierung der Bestandsnetze eine zentrale Option dar. Gleichzeitig sind die darüberhinausgehenden erneuerbaren Wärmequellen zur Dekarbonisierung der Wärmebereitstellung begrenzt. Daher steht es im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen den Markthochlauf der mitteltiefen und tiefen hydrothermalen Geothermie mit dieser Richtlinie zu unterstützen.

Damit die mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie in einen Markthochlauf kommt, ist die Beseitigung des zentralen Hemmnisses, dem sogenannten Fündigkeitsrisiko, notwendig. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehen keine privatwirtschaftlichen Absicherungsmechanismen, und es sind auch keine absehbar. Das ist insbesondere mit der nicht ausreichenden Anzahl von erfolgreichen Projekten in Nordrhein-Westfalen, sowie der unzureichenden Datenlage zu begründen. Für einen Markthochlauf sind sowohl Voruntersuchungen für konkrete Projekte als auch deren bohrtechnische Realisierung zwingend notwendig. Insbesondere diese Bohrungen sind mit einem Fündigkeitsrisiko behaftet. Es bedarf daher eines gezielten Förderanreizes, um Unternehmen dazu zu bewegen, in Projekte der mitteltiefen und tiefen hydrothermale Geothermie zu investieren und die damit verbundenen Risiken einzugehen (Risikoabsicherung).

Zu dieser Risikoabsicherung gehört auch eine gezielte Risikominimierung bereits im Vorfeld der eigentlichen Bohrungen. Insofern werden über die Richtlinie auch Vorarbeiten, die einer sicheren und effizienten Durchführung der Bohrungen dienen, abgebildet.

Mit einer solchen kaskadenartigen Förderung kann das derzeit bestehende Marktversagen in Bezug auf die Nutzung der mitteltiefen und tiefen hydrothermalen Geothermie aufgelöst werden. Gleichzeitig wird mit dem angereizten Markthochlauf das Erreichen der Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen durch die

Substitution fossiler Wärmeerzeugungskapazitäten durch Wärmebereitstellung aus hydrothermalen Geothermie, ermöglicht.

Die Absicherung des Fündigkeitsrisikos ist zeitlich begrenzt, bis keine Notwendigkeit für das Instrument mehr besteht.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBL. NRW. S. 675) geändert worden sind, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO,
- c) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) und
- d) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-Verordnung.

1.3

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Vorstudien für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie

Gefördert wird die Erstellung einer Vorstudie zur Vorbereitung von wärmegeführten Tiefengeothermie-Projekten. Die Vorstudie enthält mindestens:

- a) eine Einführung,
- b) eine Analyse der lokalen Energieversorgungssituation,
- c) eine Sammlung der geowissenschaftlichen Untergrund-Informationen,
- d) eine Bewertung der geowissenschaftlichen Untergrund-Informationen,
- e) eine Einordnung der bergrechtlichen Situation in Verbindung mit Handlungsempfehlungen,
- f) eine Einordnung zur Umweltverträglichkeit,
- g) die Entwicklung von Nutzungskonzepten und Benennung von Projekt-Risiken und
- h) ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorstudie soll mit abschließenden schriftlichen Handlungsempfehlungen und den zusammengestellten Informationen in Form eines individuellen Abschlussberichts der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Außerdem muss die Vorstudie eine erste Einschätzung zur grundsätzlichen Machbarkeit eines Vorhabens enthalten. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen sowie notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Erstellung einer schriftlichen Vorstudie. Die Erstellung der Vorstudie muss anbieterneutral und unabhängig sein. Die Erstellung der Vorstudie hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratende, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren.

2.2

Machbarkeitsstudien für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie

Gefördert wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von wärmegeführten Geothermie-Projekten. Die Machbarkeitsstudie muss auf einer Vorstudie basieren, die mindestens den Anforderungen nach Nummer 2.1 entspricht. Die Machbarkeitsstudie enthält mindestens:

- a) eine Einführung,
- b) eine detailliertere Bewertung der in der Vorstudie erhobenen geowissenschaftlichen Untergrund-Informationen,
- c) eine erweiterte Analyse der Umweltauswirkungen,
- d) Betrachtung von Genehmigungen und Erlaubnissen,
- e) ein Feinkonzept zur Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung,
- f) ein Explorationskonzept,
- g) ein geologisches Modell,
- h) ein Konzept zur Einbindung in die Wärmeversorgung,
- i) eine Wirtschaftlichkeitsanalyse und
- j) eine Risikoanalyse.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen sowie notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Erstellung einer schriftlichen Machbarkeitsstudie. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie muss anbieterneutral und unabhängig sein. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratende, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren.

2.3

Studien unter Einbeziehung seismischer Messungen für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie

Gefördert werden Studien unter Einbeziehung seismischer Messungen zur Exploration mitteltiefer und tiefer hydrothermalen Geothermie, mit denen Daten über den Untergrund generiert beziehungsweise verdichtet werden. Alle vorbereitenden Arbeiten, Arbeiten zur Durchführung der seismischen Untersuchungen und die Auswertung der Messungen sind förderfähig. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der Mindestinhalte einer Vorstudie gemäß Nummer 2.1 sowie das Vorliegen der Mindestinhalte einer Machbarkeitsstudie gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a bis f. Das Messgebiet muss überwiegend in Nordrhein-Westfalen liegen.

2.4

Bohrung für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie

Gefördert wird die erste Bohrung zur Erschließung mitteltiefer und tiefer hydrothermalen Geothermie an einem Standort. Standort im Sinne dieser Richtlinie ist der

Bohransatzpunkt (in der Regel Bohrplatz) der ersten geothermischen Dublette.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer abgeschlossenen Machbarkeitsstudie inklusive eines geologischen Modells, basierend auf einer 3D-Seismik beziehungsweise einer verdichtenden 2D-Seismik.

3

Zuwendungsempfangende

3.1

Antragsberechtigt bei Vorhaben gemäß der Nummern 2.1 bis 2.3 sind Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Gesellschafterstruktur.

3.2

Antragsberechtigt bei Vorhaben gemäß Nummer 2.4 sind Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Gesellschafterstruktur.

3.3

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis e der AGVO,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 der AGVO, sowie
- d) natürliche und juristische Personen, die aufgrund von aktuellen Sanktionsbestimmungen von Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsvoraussetzungen Fördergegenstand 2.1 „Vorstudie“

4.1.1

Die Vorstudie muss sich auf einen Standort in Nordrhein-Westfalen beziehen.

Eine Regelung zur Verwendung der Fördermittel zugunsten einheimischer, das heißt in Nordrhein-Westfalen hergestellter Waren oder in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der AGVO damit nicht verbunden.

4.1.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfangende vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Liefer- und Leistungsvertrag.

4.1.3

Die Förderung erfolgt als Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 49 der AGVO oder der De-minimis Verordnung.

4.2

Zuwendungsvoraussetzungen Fördergegenstand 2.2 „Machbarkeitsstudie“

4.2.1

Die Machbarkeitsstudie muss sich auf einen Standort in Nordrhein-Westfalen beziehen.

Eine Regelung zur Verwendung der Fördermittel zugunsten einheimischer, das heißt in Nordrhein-Westfalen hergestellter Waren oder in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der AGVO damit nicht verbunden.

4.2.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfangende vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Liefer- und Leistungsvertrag.

4.2.3

Die Förderung erfolgt als Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 49 der AGVO oder der De-minimis Verordnung.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen Fördergegenstand 2.3 „Studien unter Einbeziehung seismischer Messungen“

4.3.1

Das Aufsuchungsfeld, in dem die seismischen Messungen durchgeführt werden, muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Eine Regelung zur Verwendung der Fördermittel zugunsten einheimischer, das heißt in Nordrhein-Westfalen hergestellter Waren oder in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der AGVO damit nicht verbunden.

4.3.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfangende vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Liefer- und Leistungsvertrag, wie zum Beispiel Planung und Beantragung von Genehmigungen.

4.3.3

Die Förderung erfolgt als Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 49 der AGVO.

4.4

Zuwendungsvoraussetzungen Fördergegenstand 2.4 „Bohrung“

4.4.1

Der Standort der Bohrung muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Eine Regelung zur Verwendung der Fördermittel zugunsten einheimischer, das heißt in Nordrhein-Westfalen hergestellter Waren oder in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens, ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der AGVO damit nicht verbunden.

4.4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfangende vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Liefer- und Leistungsvertrag, wie zum Beispiel Planung und Beantragung von Genehmigungen.

4.4.3

Die Förderung erfolgt als Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 7 Buchstabe a der AGVO.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung gemäß der Nummern 2.1 bis 2.3 erfolgt auf Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendung gemäß Nummer 2.4 erfolgt auf Antrag als bedingt rückzahlbarer Zuschuss.

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Fördergegenstand „Vorstudie“

Die Förderhöhe beträgt maximal 60 Prozent der gemäß Nummer 2.1 zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze beträgt 25 000 Euro beziehungsweise 35 000 Euro, wenn die Vorstudie einen interkommunalen Ansatz verfolgt.

Bei finanzschwachen Kommunen kann, soweit beihilferechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen, die Förderhöhe in Übereinstimmung mit § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2024 vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1414) unter Beachtung der Nummer 2.5 VVG zu § 44 LHO bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Förderhöchstgrenze nach Maßgabe dieser Richtlinie betragen. Als finanzschwache Kommune gelten ausschließlich Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten sowie Kommunen, die bei einem ausgeglichenen Haushalt einer Haushaltssicherungspflicht aufgrund vorliegender Überschuldung unterliegen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

5.4.2

Fördergegenstand „Machbarkeitsstudie“

Die Förderhöhe beträgt maximal 60 Prozent der gemäß Nummer 2.2 zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Projekten kleiner Unternehmen kann die Förderhöhe um bis zu 20 Prozentpunkte, bei Projekten mittlerer Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Förderhöchstgrenze beträgt 65 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro, wenn die Machbarkeitsstudie einen interkommunalen Ansatz verfolgt.

5.4.3

Fördergegenstand „Studien unter Einbeziehung seismischer Messungen“

Die Förderhöhe beträgt maximal 50 Prozent der gemäß Nummer 2.3 zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Projekten kleiner Unternehmen kann die Förderhöhe um bis zu 20 Prozentpunkte, bei Projekten mittlerer Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Förderhöchstgrenze für 2D-seismische Messungen (Linien-seismik) beträgt 1 000 000 Euro beziehungsweise 1 500 000 Euro, wenn die seismischen Messungen einen interkommunalen Ansatz verfolgen. Die Förderhöchstgrenze für 3D-seismische Messungen (Flächenseismik) beträgt 5 500 000 Euro beziehungsweise 7 500 000 Euro, wenn die seismischen Messungen einen interkommunalen Ansatz verfolgen.

5.4.4

Fördergegenstand „Bohrung“

Die Förderhöhe beträgt maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei kleinen Unternehmen kann die Höhe der Zuwendung um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 10 000 000 Euro und liegt unterhalb des Schwellenwertes nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s der AGVO.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des genannten Fördergegenstandes stehen und zur Zielerreichung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere investive Ausgaben und Sachausgaben.

5.5

Rückzahlung der Förderung für eine Bohrung (Fördergegenstand 2.4)

Auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen der Machbarkeitsstudie legt der Antragstellende im Rahmen der Antragstellung dar, ab welcher Mindest-Wärmeleistung (physikalische Grundlage: Thermische Leistung P) Parameter: Temperatur und Schüttung) ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb gegeben wäre. Dieser Wert ist die vorab festgelegte Wärmeleistung „P-Soll“.

Auf dieser Grundlage legt die Bewilligungsbehörde dann Schwellenwerte für die Erfolgsbewertung der Bohrung fest.

Der erste Schwellenwert, der als „P1“ bezeichnet wird, ist die Schwelle für das teilweise Scheitern des Projekts. P1 beschreibt den Prozentsatz unterhalb dessen das Projekt als teilweise gescheitert erklärt wird. P1 beträgt 85 Prozent von „P-Soll“.

Der zweite Schwellenwert, der als „P2“ Wert bezeichnet wird, ist die Schwelle für das völlige Scheitern der Bohrung. Er beschreibt den Prozentsatz, bei dessen Unterschreitung die Bohrung als vollständig fehlgeschlagen erklärt wird. P2 beträgt 60 Prozent von „P-Soll“.

Ist die nach Abschluss der Bohrung festgestellte Wärmeleistung „P-Ist“ größer als P1, gilt die Bohrung als erfolgreich.

Die Zuwendung ist bei einem festgestellten Erfolg der Bohrung vollständig zurückzuzahlen. Hierfür ist bereits bei Antragstellung durch den Antragstellenden verbindlich zu erklären, dass die Rückzahlung sichergestellt ist.

5.6

Teilrückzahlung oder Nicht-Rückzahlung der Förderung für eine Bohrung (Fördergegenstand 2.4)

Liegt nach der Bohrung die festgestellte Wärmeleistung „P-Ist“ unter P2, gilt die Bohrung als völlig fehlgeschlagen. In diesem Fall, und wenn zugleich keine anderweitige Nachnutzung der Bohrung verfolgt wird, muss die Zuwendung nicht zurückgezahlt werden.

Ist die nach der Bohrung festgestellte Wärmeleistung „P-Ist“ niedriger als P1, aber größer als P2, gilt die Bohrung als teilweise gescheitert. Die Zuwendung muss in diesem Fall nicht zurückgezahlt werden, wenn seitens des Zuwendungsempfängenden durch aussagefähige Unterlagen dargelegt wird, dass das Vorhaben aus geologischen Gründen nicht weitergeführt werden kann. Andernfalls muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungshöhe wird aus der Differenz des vorher vom Zuwendungsempfängenden festgelegten Wertes „P-Soll“ und des nach der Bohrung festgestellten Wertes „P-Ist“ von der Bewilligungsbehörde ermittelt.

5.7

Externe Begutachtung

Vorhaben gemäß Nummer 2.4 können durch eine vom Zuwendungsgeber beziehungsweise von der Bewilligungsbehörde beauftragte externe Gutachterin oder einen vom Zuwendungsgeber beziehungsweise der Bewilligungsbehörde beauftragten externen Gutachter begleitet werden. Der Gutachter beziehungsweise die Gutachterin kann un-

ter anderem die Erfolgsbewertung des Projekts nach den Nummern 5.5 und 5.6 prüfen und darf keine planerische oder strategische Rolle im Projekt selbst einnehmen. Die durch die Tätigkeit des Gutachters oder der Gutachterin entstehenden Ausgaben sind nicht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragen.

5.8

Kumulierung

Eine Kumulierung der Förderung gemäß dieser Richtlinie mit einer anderen Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie einer Förderung des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder der Europäischen Union ist ausgeschlossen. Die Kumulierungsvorgaben des Beihilferechts der Europäischen Union sind einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 5 der De-minimis-VO zu beachten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 der AGVO zu beachten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung.

6.2

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis über die Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

6.3

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist; wesentlich ist insbesondere eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragserteilung über mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.4

Ausgaben für die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Maßnahmen sowie Ausgaben für das Planfeststellungsverfahren sind nicht zuwendungsfähig. Für die Berechnung der Förderhöhe und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Umsatzsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Förderhöhe und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6.5

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

7

Verfahren

7.1

Skizzenverfahren

Für Vorhaben gemäß der Fördergegenstände der Nummern 2.3 und 2.4 ist vor Antragstellung eine nach einem

vorgegebenen Muster erstellte Skizze bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK. Der Antrag ist über das Online-Förderportal der NRW.BANK einzureichen.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abchlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Bei der Antragstellung gemäß der Nummern 2.3 und 2.4 ist ein detaillierter Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan vorzulegen. Bei der Antragstellung gemäß Nummer 2.4 ist eine Erklärung zur Rückzahlungsfähigkeit im Sinne von Nummer 5.5 beizufügen.

Die Erfolgsbewertung des Projekts nach den Nummern 5.5 und 5.6 erfolgt jeweils nach Abschluss des Förder-tests. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Ergebnisse von einem Gutachter oder einer Gutachterin gemäß Nummer 5.7 überprüfen zu lassen.

7.3

Nachweis der Verwendung

Dort, wo dies gemäß § 44 LHO in Verbindung mit den Nummern 10.1 und 10.3 VV zu § 44 LHO beziehungsweise der Nummer 10 VVG zu § 44 LHO möglich ist, kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen.

Auszahlungen können nur auf der Basis des Nachweises der getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben durch Originalbelege oder – sofern der Zuwendungsempfänger ein vom Wirtschaftsprüfer beziehungsweise von der Wirtschaftsprüferin auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2019 (verfügbar unter Geschäftszeichen: IV A 4 – S 0316/19/10003; Dokumentennummer: 2019/0962810) zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ zertifiziertes Buchungssystem betreibt – durch elektronisch beigebrachte Belege erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist bereits mit der Antragstellung vorzulegen.

8

Veröffentlichung

Erhaltene Zuwendungen werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

9

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung zum 8. April 2024 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

7861

**Änderung der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung der Europäischen Innovations-
partnerschaft für Produktivität und Nachhaltig-
keit in der Landwirtschaft**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2-63.05.06.09

Vom 11. März 2024

1

Der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 16. Februar 2024 (MBl. NRW. S. 286), werden die Anlagen 1 und 2 angefügt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Anlage 1**Thematische Schwerpunkte
für die Umsetzung der EIP-Agri in Nordrhein-Westfalen**

- a) Maßgeblich für die inhaltliche Schwerpunktbildung von Projekten im Rahmen der EIP-Agri-NRW sind einerseits die Vorgaben, die sich auf EU-Ebene ableiten lassen und andererseits die spezifischen Herausforderungen für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie den Gartenbau, die sich auf den GAP-Strategieplan beziehen.
- b) Zu den auf EU-Ebene ableitbaren Schwerpunkten gehören sowohl die in der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten allgemeinen Ziele (Artikel 5) und spezifischen Ziele (Artikel 6) als auch die Themenbereiche, in denen Fokusgruppen Innovationsfelder identifizieren. Fokusgruppen werden vom EU-weiten GAP-Netz nach Artikel 126 der Verordnung (EU) 2021/2115 organisiert.
- c) Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in NRW sind dabei insbesondere folgende thematischen Schwerpunkte für die Umsetzung der EIP-Agri-NRW zu beachten:
 - aa) Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich in diesem Zusammenhang in Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit (u.a. Antibiotikaproblematik), Emissionen von Tierhaltungsanlagen und dem Nährstoffmanagement.
 - bb) Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland-, Gartenbau- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau sowie die Erhaltung und die Verbesserung der Biodiversität in Agrarlandschaften.
 - cc) Weiterentwicklung von Bewirtschaftungsmethoden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen.
 - dd) Produkt-, Prozess- und Vermarktungsinnovationen entlang der gesamten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.

Geschäftsplan einer Operationellen Gruppe

Der Geschäftsplan einer Operationellen Gruppe muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Leadpartner mit Namen, Adresse, E-Mail, Telefon und Bankverbindung sowie Ansprechperson mit Kontaktdaten,
- b) Kooperationsvertrag,
- c) Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse,
- d) ein Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den detailliert benannten Arbeitspaketen der jeweiligen Projektpartner und Projektpartnerinnen,
- e) ein Finanzierungsplan gegliedert nach den Organisationsausgaben der Operationellen Gruppe (Personal- und Sachausgaben) und den Ausgaben für die Durchführung der Innovationsprojekte unterteilt nach den Ausgabenkategorien nach Nummer 6.4.1 und 6.4.2 und Angaben zum geplanten zeitlichen Abruf der Fördermittel,
- f) eine Erklärung zur Teilnahme am nationalen und EUweiten GAP-Netz nach Artikel 126 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- g) eine Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Ergebnisverbreitung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569